



# Beschlüsse der Vertreterversammlung

vom 25. November 2022

- 1 | Resolution zum Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)
- 2 | Regressanträge von Kassen und Prüfstelle der Ärzte und Krankenkassen
- 3 | Maßnahmen für eine nachhaltige Verbesserung der Versorgungslage lebenswichtiger Arzneimittel
- 4 | Änderung des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM)
- 5 | Änderung der Sicherstellungsrichtlinie
- 6 | Genehmigung der Gesamtbilanz
- 7 | Genehmigung des Haushaltsplans und Festlegung des Verwaltungskostensatzes für 2023
- 8 | Ordnung der KVNO zur Durchführung von Fürsorgemaßnahmen



Die Vertreterversammlung (VV) der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Nordrhein fasste am 25. November 2022 folgende Beschlüsse:

## 1 Resolution zum Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)

Die VV empfindet die Abschaffung der bisherigen Neupatientenregelungen im TSVG und die Rebudgetierung der „Neupatienten“ als Skandal. Sie bedeute eine nie dagewesene Zäsur in der kassenärztlichen Versorgung. Absolut notwendige Mittel, die durch das TSVG endlich zur Verfügung standen, würden den Praxen nun wieder entzogen. Unternehmerische Entscheidungen, wie zusätzlich eingestelltes Personal und organisatorische Umstellungen würden obsolet und müssten wieder, unter Verschlechterung der Versorgung, rückabgewickelt werden.

Aus Sicht des Beratenden Fachausschusses für die fachärztliche Versorgung werde die vom Bundesgesundheitsminister angestrebte Rechtslage einen tiefen Vertrauensverlust in den Praxen der fachärztlichen Versorgung verursachen. Der Glaube an eine tragbare Gegenfinanzierung der Grundversorgung ausschließlich im System GKV und EBM sei durch die Rechtsänderung nachhaltig erschüttert und bei vielen Kollegen erloschen.

**Antrag:** Beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung

## 2 Regressanträge von Kassen und Prüfstelle der Ärzte und Krankenkassen

Die VV fordert, dass die gemeinsame Prüfstelle der Ärzte und Krankenkassen im Sinne einer Schiedskommission zu ertüchtigen ist. Unabhängig davon ob Regressanträge zur TAV (Therapie Allergen Verordnung), vermeintlichem Off Label Use oder unsauber formulierter SSB-Vereinbarung von Seiten der Krankenkasse gestellt werden: KV-Mitglieder agieren bei Ihren Verordnungen ohne persönlichen Nutzen zum Wohle Ihrer Patienten. Es könne nicht sein, dass Rezepturen die 35 Jahre problemlos als Sprechstundenbedarf anerkannt wurden und der GKV nur 20 % der Kosten verursachen, wie Fertigpräparate, nun aus formaljuristischen Gründen regressiert würden. Das Studium mehrseitiger Verträge incl. komplexer Präambeln sei im Praxisalltag den Mitgliedern nicht zumutbar. Die VV erwarte ein gemeinsames - inhaltliches am Wohle der Patienten und an der Wirtschaftlichkeit orientiertes – partnerschaftliches Vorgehen. Das Gebaren der Duderstadt GmbH erfülle diese Kriterien zurzeit leider nicht. Ein fairer Umgang mit der Ärzteschaft, der auch nachfolgende Ärztegenerationen nicht mehr vor einer Selbstständigkeit abschreckt, setze für die Zukunft für alle Regressanträge die Umsetzung des Grundsatzes „Beratung vor Regress“ voraus.

**Antrag:** Dres. Ostendorf und Tenbrock



## 3 Maßnahmen für eine nachhaltige Verbesserung der Versorgungslage lebenswichtiger Arzneimittel

Die VV fordert die Regierung im Land und im Bund auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen für eine nachhaltige Verbesserung der Versorgungslage lebenswichtigen Arzneimitteln auch unter Beachtung klimaschonender Produktionsorte, -weisen und Transportwege.

**Antrag:** Vorstand und VV-Vorsitzender

## 4 Änderung des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM)

Auf Antrag des HVM-Ausschusses beschloss die VV Modifizierungen am HVM vom 10.06.2022. Der geänderte HVM wird im Bereich „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht unter [kvno.de/bekanntmachungen](https://www.kvno.de/bekanntmachungen)

**Antrag:** HVM-Ausschuss

## 5 Änderung der Sicherstellungsrichtlinie

Auf Antrag von Vorstand und Hauptausschuss beschloss die VV eine Weiterentwicklung des Strukturfonds und entsprechende Anpassungen der Sicherstellungsrichtlinie vom 01.01.2022. Die Anpassungen treten ab 01.01.2023 in Kraft.

**Antrag:** Vorstand, Hauptausschuss

## 6 Genehmigung der Gesamtbilanz

Die Bilanz wird per 31. Dezember 2021 von der VV genehmigt und dem Vorstand Entlastung erteilt.

**Antrag:** Vorstand



## 7 Genehmigung des Haushaltsplans und Festlegung des Verwaltungskostensatzes für 2023

Der Entwurf des Haushalts für das Geschäftsjahr 2023 wird genehmigt.

Zur Deckung der Verwaltungskosten des Geschäftsjahres 2023 wird unverändert ein Verwaltungskostensatz gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung in Höhe von 3,5 % des Arztumsatzes festgelegt. Mitglieder, die ihre Abrechnung IT-unterstützt vornehmen, zahlen unverändert 2,8 %.

Zusätzliche Verwaltungskostensätze für Praxisnetze / Notfallpraxen im Bereich der KV Nordrhein werden zur Deckung der dort anfallenden Kosten lt. § 13 Abs. 3 der Satzung der KV Nordrhein bei Bedarf vom Vorstand festgesetzt.

**Antrag:** Vorstand

## 8 Ordnung der KVNO zur Durchführung von Fürsorgemaßnahmen

Die VV beschließt, die Laufzeit des Ärztlichen Hilfswerks gemäß § 7 der Ordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Durchführung von Fürsorgemaßnahmen bis 31.12.28 zu verlängern.

**Antrag:** Herr Fritz Stagge, stellv. Vorsitzender des Ausschusses Ärztliches Hilfswerk